

Verkündungsblatt | 44. Jahrgang | Nr. 47

Amtliche Mitteilung

12.04.2023

**Dritte Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung
(FBO) des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule
Dortmund**

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Dortmund
vom 12.04.2023**

Aufgrund des § 26 Absatz 3 Satz 2 und § 28 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780 b), hat der Fachbereich Architektur der Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachbereichsordnung des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Dortmund vom 07. Mai 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 42, 08.05.2015), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 15.06.2022 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 43. Jahrgang, Nummer 37 vom 15.06.2022) wird wie folgt geändert:

1) § 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Organe des Fachbereichs sind

- die/der Dekan*in (§27 Abs. 1 HG)
- der Fachbereichsrat

(2) Die/der Dekan*in wird durch die/den Prodekan*in vertreten (§27 Abs. 2 HG)

2) § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem Fachbereichsrat gehören gemäß § 12 Absatz 1 Grundordnung der Fachhochschule Dortmund (GO) als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. fünf Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
2. zwei Vertreter*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
3. ein/eine Vertreter*in der Gruppe der Mitarbeiter*Innen in Technik und Verwaltung,
4. drei Vertreter*Innen der Gruppe der Studierenden.“

3) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind die/der Dekan*in sowie die/der Prodekan*in. Sie haben Antrags- und Rederecht. Die/der Dekan*in ist Vorsitzende*r des Fachbereichsrats.

4) § 2 Absatz 2 Satz 4 – 6 wird gestrichen.

5) § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Der Fachbereichsrat muss gem. § 11b Abs. 1 HG geschlechterparitätisch besetzt werden, es sei, denn im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor.

6) § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst

Der Studienbeirat besteht aus

- Der/dem Studiendekan*in ,
- zwei Lehrenden,
- drei Studierenden.

Die Stimme der/des Vorsitzenden ist bei Stimmengleichheit ausschlaggebend.

Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Fachbereichsordnung neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereiches Architektur vom 22.03.2022.

Dortmund, den 12.04.2023

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund
In Vertretung

Der Dekan des Fachbereichs Architektur
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel

Prof. Ralf Dietz